



Az.: 315F-98/0-24

München, 04.04.1991

·Neuer Flughafen München;
Triebwerksprobelaufstand mit Lärmschutzanlage;
Bauwasserhaltung zur Errichtung der Fundamente

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400, 8000 München 87, vom 21.01.1991 und 26.03.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 23. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 20.03.1991, Az.: 315F-98/0-23 (23. ÄPFB) folgenden

24. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

A. Verfügender Teil

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen in Abschnitt V des PFB 1979 (i.d.F. der Nr. A.I des 23. ÄPFB) werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Zu Nr. V.6 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen ... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke).
 - 1.1.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"Lärmschutzanlage Triebwerksprobelaufstand".
 - 1.1.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:

"- 92 b Tektur zum Planausschnitt Fundamente der Lärmschutzanlage zum Triebwerksprobelaufstand (Stand: März 1991)".

...

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karistr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



1.2 Zu Nr. V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser).

1.2.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"Lärmschutzanlage Triebwerksprobelaufstand".

1.2.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:

"- 92 b Tektur zum Planausschnitt Fundamente der Lärmschutzanlage zum Triebwerksprobelaufstand (Stand: März 1991)".

2. In Nr. V.7.2 wird folgende neue Nummer angefügt:

"7.2.13 Die Bauwasserhaltung zur Errichtung der Fundamente für die Lärmschutzanlage auf dem Triebwerksprobelaufstand darf sich bis zu deren endgültigen Beschlußfassung nur bis zu den beiden östlichen Auslegerfundamenten erstrecken."

3. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

4. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 5.000 DM und 464 DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die FMG plant gemäß 6. ÄPFB, am westlichen Rand des Vorfelds der Flugzeugwartungshallen (südliches Bebauungsband) eine hallenartige Lärmschutzanlage für den dort ausgewiesenen Triebwerksprobelaufstand zu errichten. Das ca. 100 m lange Bauwerk soll auf Einzelfundamenten in Form von Stahlbetonquadern ruhen. Die Dachkonstruktion soll an 3 querlaufenden Hauptträgern aufgehängt werden. Ein Hauptträger mit 4 Punktfundamenten soll den westlichen Abschluß

...



des Bauwerks bilden. Die anderen beiden Hauptträger sollen den Außenwänden nördlich und südlich vorgelagert sein und oberhalb des Daches verlaufen, so daß sie die eigentliche Halle wie große, an den Enden abgeknickte Bügel überspannen würden. Für die Außenwände sind insgesamt 24 kleinere Punktfundamente vorgesehen. Die einzelnen Fundamente der Hauptträger sollen eine Fläche von max. 6 m x 7 m und diejenigen der Wände eine Fläche von je 2 m x 2 m aufweisen. Die beiden auf der Südseite des geplanten Bauwerks vorgesehenen Auslegerfundamente sollen 4,7 m weit in den Boden hineinragen und damit den tiefsten Gründungspunkt markieren. Die Bezugshöhe des Vorfelds ist 451,2 mü.NN. Die Unterkante (UK) des tiefsten Fundaments ist mit 446,5 mü.NN angegeben. Die kleineren Fundamente hingegen würden max. nur 0,4 m tief ins Grundwasser ragen.

Für die Erstellung der Fundamente ist eine vorübergehende Absenkung des Grundwassers mittels offener Bauwasserhaltung in offener Baugrube vorgesehen. Das zutagegeförderte Grundwasser soll in der Nähe der Baustelle in Sickerbecken eingeleitet und dadurch unverschmutzt dem Grundwasserhaushalt wieder zugeführt werden. Die Dauer der Bauwasserhaltung hat die FMG auf ca. 1 1/2 Monate veranschlagt.

2. Die FMG hat mit Schreiben vom 21.01.1991 beantragt, die Lärmschutzanlage auf dem Triebwerksprobelaufstand nach Maßgabe der eingereichten Einzelpläne zuzulassen und die für den Bau der Fundamente erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen zu erteilen.

Die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde hat mit Beteiligungsschreiben vom 30.01.1991 ein Planänderungsverfahren eingeleitet. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Die FMG hat bei der Planfeststellungsbehörde am 20.03.1991 Antrag auf vorzeitige Entscheidung über den wasserrechtlichen Teil des Planergänzungsantrags gestellt. Mit Schreiben vom 26.03.1991 hat sie eine Risikoübernahmeerklärung und Beseitigungszusage abgegeben; falls die Lärmschutzanlage an der vorgesehenen Stelle wider Erwarten nicht errichtet werden könnte, würde die FMG die Fundamente ohne weitere Aufforderung auf eigene Kosten unverzüglich beseitigen.

...

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiro A München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 217
Teletex 89 75 18 robkari
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



3. Das von der FMG beauftragte Ingenieurbüro für Hydrogeologie Dr. Blasy & Mader hat in seiner Expertise vom 28.11.1990 die Vorausschätzung abgegeben, daß der vom größten sowie tiefsten Fundament verursachte fortwährende Grundwasseraufstau nach Beendigung der Bauarbeiten auch im ungünstigsten Fall noch im Millimeterbereich liegen würde.

Das Wasserwirtschaftsamt Freising ist in seinem Gutachten vom 05.03.1991 zu folgendem Ergebnis gelangt:

"In den Antragsunterlagen ist nachgewiesen, daß Ausgleichsmaßnahmen für den zu erwartenden Grundwasserstau nicht erforderlich sind. Die GW-Aufstauhöhen liegen auch im ungünstigsten Fall weit unter 0,10 m. Die Absenkung des Grundwasserspiegels durch Bauwasserhaltung berührt nur Grundstücke im FMG-Besitz. Das geförderte Wasser wird versickert. Die Belange Dritter werden nicht neu, anders oder stärker berührt als bisher. Die Planung erfüllt die wasserwirtschaftlichen Anforderungen... Die Antragsunterlagen sehen die Errichtung des Triebwerksprobelaufstands in offener Baugrube und offener Wasserhaltung vor. Die anfallende Wassermenge ist gering, da nur Einzelfundamente ins Grundwasser reichen. Die Absenkhöhe ist gering, Maßnahmen zur Beschränkung der Reichweite sind nicht erforderlich."

4. Die Planfeststellungsbehörde hat folgende Stellen angehört:

Bundesanstalt für Flugsicherung

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Landratsamt Freising

Wasserwirtschaftsamt Freising

Gemeinde Halbergmoos

...



Die vom Landkreis Freising und von der Gemeinde Halbergmoos vorgebrachten Bedenken beziehen sich auf den Standort und das Lärmdämmungsmaß des Triebwerksprobelaufstands samt Lärmschutzanlage. Speziell zu den wasserwirtschaftlichen Belangen der Bauwerksgründung hingegen haben die genannten Gebietskörperschaften keine Einwände erhoben.

Von einer öffentlichen Auslegung des Tekturplans hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, da jedenfalls durch die Bauwerksgründung niemand in seinen Belangen berührt wird, wie sich aus dem umfassenden Gutachten des Wasserwirtschaftsamts ergibt.

C. Entscheidungsgründe:

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Gestattungen für Gewässerbenutzungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

2. Der Teilantrag auf Zulassung in wasserrechtlicher Hinsicht ist entscheidungsreif. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung der Lärmschutzhalle wird durch den vorliegenden Beschluß weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht präjudiziert. Für die vorzeitige Zulassung der Bauwasserhaltung zur Errichtung der Einzelfundamente besteht eine hinreichende Planungssicherheit. Der Standort für den Triebwerksprobelaufstand ist im Plan der baulichen Anlagen Nr. I-02 c ausgewiesen. Der betreffende 6. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 03.07.1989 wurde für sofort vollziehbar erklärt. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat die hiergegen gerichteten Eilanträge nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Beschluß vom 27.10.1989 abgelehnt (BayVGH Nr. 20 AS 89.40069).

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiro A München
BLZ 700 100 80.

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 217
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



Der Umstand, daß die geplante Lärmschutzhalle nach dem mittlerweile eingereichten Tekturplan zu Plan-Nr. I-02 c über die östliche Grenze der bisher ausgewiesenen Baufläche hinausragt, wird im weiteren Verlauf des Planänderungsverfahrens noch zu würdigen sein. Durch die Beschränkung gemäß Nr. A.2 des vorliegenden Beschlusses ist aber gewährleistet, daß sich die hier zugelassene Bauwasserhaltung nur auf ein Gelände erstreckt, dessen bauliche Nutzung bereits vom geltenden Plan I-02 c i.V.m. Abschnitt IV.5 des PFB gedeckt ist.

Im übrigen ist durch die Risikoübernahmeerklärung und Beseitigungszusage der FMG sowohl in wasserwirtschaftlicher als auch in bauaufsichtlicher Hinsicht dafür Vorsorge getragen, daß die Fundamente im Fall der Verlegung des Triebwerksprobelaufstandes beseitigt werden würden. Im Hinblick darauf, daß der Aufwand für die Errichtung der Einzelfundamente technisch wie finanziell nicht allzu groß ist, erscheint der Regierung diese Eventualkonsequenz durchaus realistisch.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgte nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2, 3 und 8, Art. 76 Abs. 1, Art. 40, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG.

Der Planänderungsantrag vom 21.01.1991 und insbesondere vom 26.03.1991, der speziell die Bauwasserhaltung zur Errichtung der Einzelfundamente der Lärmschutzhalle zum Gegenstand hat, betrifft eine bereits im 6. ÄPFB planungsrechtlich im Grundsatz gewürdigte Teilanlage des Wartungsbereichs. Die vom Änderungsantrag aufgeworfenen Fragen und Belange waren aus diesem Grund einer fachspezifischen, objektbezogenen Betrachtung zugänglich.

Die Entscheidung über den Änderungsantrag erging im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freising als der für den Vollzug des Wasserrechts ansonsten zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

...

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
☎ Vermittlung (089) 217
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 217
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



Nach § 8 LuftVG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG konnte die Planänderung im Wege des Änderungsverfahrens erfolgen.

3.2 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden hinsichtlich der

- beschränktes Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG
- der Bewilligung zum Aufstauen nach § 8, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG; § 8 und § 9 LuftVG erteilt.

3.3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

3.4 Eine ggf. erforderliche Baugenehmigung wird durch diesen Beschluß nicht ersetzt (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).

4. Würdigung

Schädliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, der Regeln der Technik und der baubegleitenden Hinweise des Wasserwirtschaftsamts wird die Grundwasserbenutzung keine nennenswerten Auswirkungen haben. Der Grundwasseranhebungseffekt von weniger als 1 cm ist ohnehin minimal und wasserwirtschaftlich unbedenklich. Gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 463 ist ein Aufstau bis zu 10 cm noch als geringfügig und demnach unschädlich anzusehen. Die geplante Versickerung des entnommenen Grundwassers entspricht dem im PFB 1979 S. 89 enthaltenen Gebot der Wiedereinleitung. Im Hinblick darauf, daß durch die Bauwasserhaltung weder private, kommunale noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, konnte dem vorgezogenen Teilantrag ohne Hintanstellung anderer Belange Rechnung getragen werden.



5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Bauwasserhaltung unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Nach dem realistischen Bauablaufplan der FMG, der auf die Inbetriebnahme des Flughafens im Mai 1992 hin ausgerichtet ist, müßte mit dem (Unter-)Bau der Lärmschutzanlage alsbald begonnen werden, da die Gesamtbauzeit auf ca. 12 Monate veranschlagt ist. Hinzu kommt, daß gemäß der Nr. A.II.1.8.3 des 6. ÄPFB nach Fertigstellung der Anlage noch eine förmliche Abnahme erfolgen muß. Im übrigen gelten die Ausführungen im PFB 1979 (Abschnitt F), im ÄPFB 1984 (Abschnitt C.VIII) und im 6. ÄPFB (Abschnitt C.III) hinsichtlich der Eilbedürftigkeit der Erweiterung des südlichen Bebauungsbands und hinsichtlich des vorrangigen Interesses an der umgehenden Fertigstellung und unverzüglichen Inbetriebnahme des Flughafens nach wie vor.
6. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Nr. V.7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 8000 München 34, erhoben werden. Die Klage muß der Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden, ferner 2 Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grote
Oberregierungsrat

...

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41-43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48-50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 217
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914